

Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge * Universitätsstr. 14-16 * 48143 Münster

Frau Dr. h.c. Liesel Knorr, WP/StB
Präsidentin des Deutschen Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstrasse 30
10969 Berlin

10
E-DRS 27

26. April 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum E-DRS 27 „Konzernlagebericht“. Wir begrüßen es, dass der Deutsche Standardisierungsrat auf der Basis praktischer Erfahrungen sowie aktueller Entwicklungen plant, die DRS zur Konzernlageberichterstattung weiterzuentwickeln. Wir stimmen dem Entwurf in weiten Teilen zu, möchten indes zu einzelnen uns wesentlich erscheinenden Aspekten bzw. Fragen wie folgt Stellung nehmen.

Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Konzernunternehmen geltende Forderung, über die wichtigsten strategischen Ziele, die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie über den entsprechenden Zielerreichungsgrad (E-DRS 27.K55) zu berichten, ist unseres Erachtens sehr zu begrüßen.

Angaben über die Strategie des berichterstattenden Unternehmens informieren die Konzernlageberichtadressaten über die wesentlichen Ziele und Schwerpunkte der künftigen Unternehmensentwicklung. Erst auf der Basis dieser Angaben können Konzernlageberichtadressaten die wesentlichen Treibergrößen für die künftige Entwicklung eines Unternehmens identifizieren. Angaben über die Strategie des berichterstattenden Unternehmens reduzieren mithin die Unsicherheit der Konzernlageberichtadressaten über die künftige Entwicklung.

Auch können die Konzernlageberichtadressaten die Leistung der Unternehmensleitung auf der Basis der Angaben über die Strategie der Unternehmensleitung (besser) beurteilen. Keine oder vage bzw. zu allgemein gehaltene Angaben über die Unternehmensstrategie schränken die Berichtadressaten in ihrer Analyse und Beurteilung des Unternehmens ein und konterkarieren damit die Aufgaben des Konzernlageberichts, nämlich die Verdichtung der Informationen des Konzernabschlusses sowie dessen sachliche und zeitliche Ergänzung. Ein verständiger Adressat des Konzernlageberichts könnte sich ohne Informationen über die Strategie und die angestrebte Entwicklung des Unternehmens kein „zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken“ (E-DRS 27.3) machen. Diese überdurchschnittlich hohe Bedeutung von strategieorientierten Angaben im Konzernlagebericht zeigt sich auch in Befragungen von Kapitalmarktexperten in Deutschland (vgl. Prigge, Konzernlageberichterstattung vor dem Hintergrund einer Bilanzierung nach IFRS (2005), S. 111-113; Heumann, Value Reporting in IFRS-Abschlüssen und Lageberichten (2005), S. 203-205).

Auch im Sinne der Konzernlageberichtadressaten ist es indes selbstverständlich, dass im Konzernlagebericht keine Detailangaben zur Umsetzung der Strategien in den einzelnen Segmenten bzw. betrieblichen Funktionsbereichen offenzulegen sind, aus denen sich wettbewerbsbedingte Nachteile für den Konzern ergeben könnten. Bei allem akzeptierten schutzwürdigen Interesse ist es den Unternehmen möglich, über die wesentlichen Strategieelemente des Konzerns zu berichten, ohne dabei geheime, möglicherweise wettbewerbsbeeinflussende Informationen preiszugeben. Denn die wichtigsten Wettbewerber eines Unternehmens sind unabhängig von etwaigen Informationen im Konzernlagebericht

über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des berichterstattenden Wettbewerbers informiert (vgl. Sieber, Strategieorientierte Berichterstattung im Lagebericht (2011), S. 68 f.). Das Argument, strategieorientierte Informationen im Konzernlagebericht führen zu wettbewerbsbedingten Nachteilen, greift somit nicht. Vielmehr ist es die Aufgabe der Unternehmensleitung, sowohl die berechtigten Informationsinteressen der Konzernlageberichtadressaten als auch die Schutzwürdigkeit gegenüber Wettbewerbern auszutarieren.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

- a) *Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*
- b) *Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Anmerkungen zum Prognosehorizont:

Als eigenständiges Rechnungslegungsinstrument ist es die Aufgabe des Konzernlageberichts, den Konzernabschluss zu verdichten sowie sachlich und zeitlich zu ergänzen. Diese Aufgaben resultieren aus dem einzigen Zweck des Konzernlageberichts, der Informationsvermittlung. Der Prognosebericht ist – neben dem Chancen- und Risikobericht – jener ergänzende Teil des Konzernlageberichts, der der zukunftsorientierten Berichterstattung dient. Prognostische Informationen der berichterstattenden Unternehmen über ihre voraussichtliche Entwicklung, über die voraussichtlichen künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie über die Risiken der künftigen Entwicklung bilden einen integralen Bestandteil zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, die aber im Konzernabschluss nicht enthalten sind. Prognostische Informationen geben den Konzernlageberichtadressaten erst die Möglichkeit, sich ein Bild von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns zu machen und ihre Entscheidungen nicht ausschließlich auf vergangenheitsbezogene Daten stützen zu müssen.

Der Prognosehorizont umfasst gemäß DRS 15.34 i.V.m. DRS 15.86 mindestens zwei Geschäftsjahre ab dem Konzernabschlussstichtag. Der Reduktion des Prognosehorizonts in E-DRS 27.129 auf ein Jahr stimmen wir nicht zu. Unklar ist zudem, warum der DSR – im Ge-

gensatz zu den in DRS 15.86 kodifizierten Empfehlungen – offensichtlich nicht mehr auf die konkreten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des berichterstattenden Unternehmens abstellt, bspw. auf den Marktzyklus oder auf bestehende Geschäftsbeziehungen. Ein Großteil der Konzernlageberichtadressaten ist mit dem Unternehmen mittel- bis langfristig verbunden und benötigt daher einen mehrjährigen Prognosehorizont. Im Sinne der Informationsinteressen der Konzernlageberichtadressaten und der Zwecke des Konzernlageberichts ist somit ausschließlich ein mindestens zweijähriger Prognosehorizont sachgerecht. Ein zweijähriger Prognosehorizont gilt – vor allem aufgrund des Spannungs- bzw. Austauschverhältnisses zwischen Sicherheit und Genauigkeit von Prognosen – nicht nur im Schrifttum als angemessen (vgl. statt vieler Prigge, Konzernlageberichterstattung vor dem Hintergrund einer Bilanzierung nach IFRS (2005), S. 191). Auch in empirischen Befragungen von Kapitalmarktexperten konnte gezeigt werden, dass diese Adressatengruppe zweijährige Prognosezeiträume deutlich präferiert (vgl. Krumbholz, Die Qualität publizierter Lageberichte (1994), S. 130-132).

Überdies sollte beachtet werden, dass die Offenlegungsfrist für (Konzern-)Abschluss und (Konzern-)Lagebericht für kapitalmarktorientierte Unternehmen vier Monate umfasst (§ 325 Abs. 4 Satz 1 HGB). Sofern ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen den Konzernabschluss und -lagebericht unter Ausnutzung dieser Frist veröffentlicht, würde der nunmehr vorgesehene Prognosezeitraum nur noch acht Monate betragen. Für Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind, umfasst der Offenlegungszeitraum ab dem Ende des Geschäftsjahres sogar zwölf Monate (§ 325 Abs. 1 Satz 2 HGB). Wird der Konzernlagebericht zusammen mit den übrigen Rechnungslegungsunterlagen von diesen Unternehmen bspw. erst im vierten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, umfasst er dann nach der jetzt vorgeschlagenen Regelung nur noch maximal 90 Tage. Im Ergebnis wäre der Prognosebericht bei diesen Unternehmen als Entscheidungsgrundlage praktisch bedeutungslos.

Die Reduzierung des Prognosehorizonts auf ein Jahr erscheint auch vor dem Hintergrund erstaunlich, als der DSR nach eigener Aussage am Grundsatz „Vermittlung der Sicht der Konzernleitung“ (sog. Management Approach) nicht nur festhält, sondern diesen im Vergleich zu DRS 15 stärker akzentuiert (E-DRS 27.32). Diesem Grundsatz entsprechend, sind

Sachverhalte grundsätzlich auf der Basis der zur Unternehmensführung verwendeten Informationen abzubilden. Es ist aber nicht vorstellbar, dass Managemententscheidungen sich auf einen Prognosehorizont von nicht einmal einem Jahr stützen. Für den Prognosebericht scheint der Management Approach also wegen des verminderten Zeithorizonts des Prognosezeitraums in der vorliegenden Fassung des E-DRS 27 nicht zu gelten. Denn zweifellos liegen der Unternehmensleitung für deren Entscheidungen auch Informationen mit einer zeitlichen Reichweite von weit mehr als einem Jahr zugrunde. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Ermittlung des Nutzungswertes im Rahmen des Werthaltigkeitstests, der in der Regel auf einem Detailplanungszeitraum von fünf Jahren basiert (vgl. IAS 36.33b).

Anmerkungen zur Prognosegenauigkeit

Gemäß DRS 15.88 müssen die Erwartungen der Unternehmensleitung zu der Entwicklung der Ertrags- und Finanzlage mindestens als positiver oder negativer Trend beschrieben werden. Dabei handelt es sich um komparative Angaben. Quantitative Angaben werden in DRS 15 lediglich empfohlen (DRS 15.177).

Der DSR entschied sich in E-DRS 27 für eine Neuregelung hinsichtlich der Prognosegenauigkeit. Eine Empfehlung, die erwarteten Entwicklungen der wesentlichen Einflussfaktoren der Ertrags- und Finanzlage zu quantifizieren, findet sich in E-DRS 27 nicht mehr. E-DRS 27.130 verlangt nunmehr Angaben zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung prognostizierter Kennzahlen. E-DRS 27.131-132 stellen zwar klar, dass weder ausschließlich komparative Prognosen einerseits, noch ausschließlich qualitative Prognosen andererseits die Anforderungen des E-DRS 27.130 erfüllen. Doch handelt es sich bei den in E-DRS 27.130 geforderten Angaben über die Richtung einer erwarteten Veränderung um Trendangaben, mithin also doch nur um rein komparative Angaben. Zusätzlich zu den Angaben über die Richtung der erwarteten Veränderung muss das Unternehmen künftig gem. E-DRS 27.130 auch über die Intensität der erwarteten Veränderungen berichten. Angaben zur Intensität beschreiben gem. E-DRS 27.131 die Stärke des erwarteten Trends (bspw. stark, gering), d.h. es handelt sich lediglich um qualitative Angaben. Im Ergebnis sind von den Unternehmen künftig somit nicht nur komparative (vergleichende), sondern den Vergleich etwas konkretisierende (qualitativ-komparative) Prognosen zu geben. Konkret werden die Konzernlage-

berichtadressaten künftig also nicht mehr nur komparativ („steigende Umsätze“), sondern zumindest qualitativ-komparativ („stark/oder schwach steigende Umsätze“) über erwartete Veränderungen wesentlicher Kennzahlen informiert.

Qualitative Angaben können von den Konzernlageberichtadressaten ex-post nicht überprüft werden; dies verstößt gegen den Grundsatz der intersubjektiven Nachprüfbarkeit (vgl. Baetge/Fischer/Paskert, *Der Lagebericht* (1989), S. 42). Zwar sind qualitative und auch qualitativ-komparative Prognosen sehr sicher. Sie sind indes weniger genau und somit weniger informativ als quantitative Angaben. Das vom DSR avisierte Ziel, den Aussagegehalt der Prognoseberichterstattung künftig zu erhöhen, gelingt durch die Konkretisierung der Anforderungen nicht. Denn auch wenn qualitativ-komparative Angaben gem. E-DRS 27.130 informativer sind als komparative Angaben gem. DRS 15.88, so ist der Aussagegehalt beider Angaben für die Konzernlageberichtadressaten im Vergleich zu quantitativen (Bandbreiten-)Angaben gering.

Überdies ist fraglich, welche Aussagekraft der in E-DRS 27.56 geforderte Soll-Ist-Vergleich von Prognosen der Vorperiode mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung (E-DRS 27.B30) haben kann, wenn den tatsächlich realisierten Werten lediglich qualitativ-komparative Prognosen gegenübergestellt werden.

Im Ergebnis ist eine gewisse Mindestquantifizierung der Prognosen der wesentlichen Kennzahlen unerlässlich (vgl. Heumann, *Value Reporting in IFRS-Abschlüssen und Lageberichten* (2005), S. 283). Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung müssen auch quantitative Prognosen richtig und objektiv (im Sinne von intersubjektiv nachprüfbar) sein und eine bestimmte Mindestsicherheit und zugleich Mindestgenauigkeit (nicht zu große Bandbreite) aufweisen. Diese Anforderungen würden nur durch Intervall- bzw. Bandbreitenangaben erfüllt.

Für die Konzernlageberichtadressaten ist darüber hinaus die Plausibilität der Prognosen relevant. Diese kann von den Konzernlageberichtadressaten objektiv beurteilt werden, wenn neben dem Prognosehorizont auch die Prämissen, die den Prognosen zugrunde liegen, beispielsweise die erwartete Branchenentwicklung, offengelegt werden. Je genauer

die Prämissen angegeben werden, desto besser können erstens die Sicherheit und die Plausibilität der Prognosen beurteilt und zweitens eine etwaige spätere Differenz zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlich eingetretenen Wert nachvollzogen werden.

Vor dem Hintergrund haftungsrechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit zukunftsbezogenen Aussagen möchten wir zudem ergänzend auf Folgendes hinweisen: Damit von Unternehmen, deren Wertpapiere an einer US-amerikanischen Börse notiert sind, die sog. „safe harbour“-Vorschriften in Anspruch genommen werden können, sind prognostische Informationen durch eine entsprechende Wortwahl explizit als solche zu identifizieren. Überdies ist ein „warnender Hinweis“ (meaningful cautionary statements) aufzunehmen, in dem jene wichtigen Faktoren zu identifizieren sind, die zu wesentlichen Abweichungen zwischen der prognostizierten und der tatsächlichen Entwicklung führen könnten (vgl. Bruns/Renner, Finanzanalytische SEC-Berichterstattung in der Form 20-F – „Operating and Financial Review and Prospects“ (OFR), in: BFuP 1/2001, S. 17 f.; Wüstemann, Institutionenökonomik und internationale Rechnungslegungsordnungen (2002), S. 72 f.). Dies sollte bei Bedenken bezüglich möglicher haftungsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit prognostischen Angaben berücksichtigt werden.

Zusammenfassend möchten wir empfehlen, weder auf einen zweijährigen Prognosezeitraum noch auf quantitative (Bandbreiten-)Angaben zu verzichten. Quantitative Prognosen könnten bspw. zumindest für das erste Jahr gefordert werden, während für das zweite Jahr zumindest qualitativ-komparative Angaben gefordert werden sollten. Zudem sollten quantitative Prognosen in Form von Bandbreiten gegeben werden, wobei von den berichterstattenden Unternehmen die den Prognosen zugrunde liegenden Prämissen offenzulegen sind.

Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Der DSR sieht im E-DRS 27.135 geringere Anforderungen an die Prognoseberichterstattung vor, sofern bezüglich der künftigen Entwicklung eine außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht. In diesem Fall sind einerseits komparative Prognosen oder andererseits die Darstellung verschiedener Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen hinreichend.

Unseres Erachtens ist es zwar sachgerecht, in Zeiten besonders unsicherer Rahmenbedingungen, bspw. während einer Wirtschaftskrise oder in sehr dynamischen Märkten, dies zu berücksichtigen. Indes sollten nicht die grundsätzlichen Anforderungen an die Prognosegenauigkeit reduziert werden. Vielmehr könnte der unsicheren Entwicklung im Konzernlagebericht durch die Verwendung von Szenarioanalysen begegnet werden. Dabei sollten die alternativen Entwicklungsszenarien für die wesentlichen Einflussfaktoren nebeneinander gestellt und deren Wirkung auf die wirtschaftliche Lage erläutert werden sowie die jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten angegeben werden.

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

- a) *Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*
- b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Jeweils unterschiedlich spezifizierte Anforderungen an kapitalmarktorientierte und an nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sind unseres Erachtens eine logische Konsequenz der auch im Gesetz kodifizierten differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen. So wird nicht nur innerhalb des HGB zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen unterschieden. Auch sind von kapitalmarktorientierten Unternehmen z.B. zusätzliche regulatorische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Der DSR verweist darauf, dass die Aufnahme des Grundsatzes der Informationsabstufung nach Art und Größe des Unternehmens (vgl. Baetge/Fischer/Paskert, Der Lagebericht (1989), S. 22-25) in E-DRS 27.33-34 höhere Anforderungen an den Umfang und den Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen untermauert. Zu berücksichtigen ist indes, dass sich der Grundsatz der Informationsabstufung auf den Umfang und den Detaillierungsgrad von Informationen zu einem Sachverhalt im Konzernlagebericht bezieht, nicht indes auf die Frage, ob überhaupt über diesen Sachverhalt zu berichten ist. Die Differenzierung der Anforderungen des E-DRS 27 an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen geht folglich über die Anforderungen des Grundsatzes der Informationsabstufung hinaus und sollte unbedingt berücksichtigt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen im DSR zu diesem wichtigen Thema hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge

Dr. Tatjana Oberdörster